

**Beschluss der Vorsorgekommission bez.  
Anpassung des Umwandlungssatzes (UWS)  
der Pensionskasse (BLPK) des Betriebs- und  
Verwaltungspersonals der Gemeinde Allschwil  
aufgrund der Senkung des technischen  
Zinssatzes**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 26. September 2018

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	5

#### Beilage/n

---

- Keine

## 1. Ausgangslage

---

Die Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) hat im Januar 2017 über den Beschluss des Stiftungsrates zur Senkung des technischen Zinssatzes informiert. Beim technischen Zinssatz handelt es sich um die Verzinsung des Alterskapitals der Rentnerinnen und Rentner. Der technische Zinssatz wurde ab 1.1.2018 von 3% auf 1.75% gesenkt. Der Einwohnerrat beschloss am 18. Oktober 2017 eine Aufstockung der Arbeitgeberbeitragsreserve auf CHF 3'899'100.00 zur Behebung der Auswirkungen dieser Senkung.

Aufgrund der durch den Stiftungsrat der BLPK beschlossenen Senkung des technischen Zinssatzes nimmt auch der Umwandlungssatz für neue Renten ab 01.01.2019 ab. Ohne Gegenmassnahmen reduziert sich der Umwandlungssatz von heute 5.8% schrittweise auf 5.0%, was gemäss Berechnungen der BLPK eine Einbusse der Renten von bis zu 14% zur Folge haben kann. Der Verwaltungsrat der BLPK hat deshalb beschlossen auch die Möglichkeit eines Umwandlungssatzes von 5.4% als Option zur Wahl zu stellen, damit das bisherige Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes beibehalten werden kann.

Die Finanzierung des bisherigen Leistungsziels mit dem Umwandlungssatz von 5.4% erfordert neben einem Umlagebeitrag, auch höhere Sparbeiträge. Die Zusatzkosten für das Betriebs- und Verwaltungspersonal belaufen sich pro Jahr auf CHF 210'000.00<sup>1</sup>. Die Verteilung dieser Mehrkosten kann zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über mehrere Variablen erfolgen:

Sparbeitrag (Aktuell AN 45%/ AG 55%)  
Risikobeitrag (Aktuell AN 46% / AG 54%)  
Verwaltungskostenbeitrag (Aktuell AG 100%)

Gemäss den zurzeit gültigen reglementarischen Bestimmungen der BLPK würden diese Mehrkosten von CHF 210'000.00 mit CHF 192'100 durch den Arbeitgeber bzw. CHF 17'900 durch die Arbeitnehmer getragen werden.

Das modellmässige Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes wird auch mit der Erhöhung der Sparbeiträge nur von jenen Arbeitnehmenden erreicht, welche zum Zeitpunkt der Umstellung 25 Jahre alt und bis 65 bei der BLPK versichert bleiben. Alle anderen Arbeitnehmenden haben sofort nach der Senkung des Umwandlungssatzes eine Einbusse und können auch mit den erhöhten Sparbeiträgen das angestrebte modellmässige Leistungsziel von 60% des versicherten Lohnes nur durch zusätzliche Einzahlungen in das Sparkapital (Deckungslücke) erreichen. Jüngere Arbeitnehmende kommen aufgrund des längeren Sparprozesses gegenüber älteren Arbeitnehmenden wesentlich näher an das Leistungsziel.

Zur Behebung dieser Einbussen können Abfederungseinlagen beschlossen werden. Die Massnahmen reichen von Zahlungen an alle betroffenen Mitarbeitenden über 25 Jahren bis zur Eingrenzung auf eine bestimmte Altersgruppe. Die Maximalvariante (voller Ausgleich für alle Versicherten, unabhängig des Alters) kostet bei einem Umwandlungssatz von 5.4% gemäss Berechnung der BLPK CHF 2'668'000.00. Dieser Betrag reduziert sich, wenn man die Abfederungsmassnahmen beschränkt z.B. Dienstjahre, Alter, etc.

Der Aufwand für die Gemeinde aus der Behebung der Unterdeckung aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes (ER-Geschäft 4353) beläuft sich aus aktueller Sicht auf CHF 1.8 Mio.<sup>1</sup> und ist somit tiefer als die bestehende Rückstellung von CHF 3.9 Mio. Somit wird es voraussichtlich in der Jahresrechnung 2018 zu einer erfolgswirksamen Auflösung von CHF 2.1 Mio. kommen.

---

<sup>1</sup> Stichtag 31.12.2017. Die Werte per 01.01.2019 können abweichen.

Nun hatte die Vorsorgekommission folgende Entscheide zu treffen:

1. Will man einen Umwandlungssatz von 5% oder 5.4%?
2. Falls man den Umwandlungssatz von 5.4% wählt. Wie werden die Mehrkosten von ca. CHF 210'000<sup>1</sup> auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt?
3. In welchem Umfang sollen Abfederungsmassnahmen geleistet werden?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 98 Abs. 6 Vorsorgereglement BLPK) muss die paritätisch gebildete Vorsorgekommission (VK) die Sanierungsmassnahmen beschliessen. In Allschwil gehörten der VK folgende stimmberechtigte Personen an:

Nicole Nüssli-Kaiser, Gemeindepräsidentin	Arbeitgebervertretung
Christoph Morat, Gemeinderat	Arbeitgebervertretung
Roman Klauser, Gemeinderat	Arbeitgebervertretung
Andreas Küpfer, Abteilungsleiter Soziale Arbeit, BR SDG	Arbeitnehmervvertretung
Martin Naegelin, Abteilungsleiter IT, BR DIS	Arbeitnehmervvertretung
Sibylle Neidhart, Abteilungsleiterin FJB, BR BEK	Arbeitnehmervvertretung

Im Bericht an den Einwohnerrat vom 20. September 2017 wurde bereits informiert, dass der Einwohnerrat über die Beschlüsse der Vorsorgekommission im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes informiert wird.

## 2. Erwägungen

---

Die Vorsorgekommission prüfte in mehreren Sitzungen die vorstehenden Optionen.

### 1. Umwandlungssatz (UWS)

Der Landrat beschloss am 31. Mai 2018, den Umwandlungssatz beim Vorsorgewerk des Kantons von 5.0% auf 5.4% festzulegen. Diese Abfederungsmassnahme wirkt sich jedoch ausschliesslich für die Lehrkräfte aus. Entsprechend erachtete es die Vorsorgekommission als sachgerecht, auch für das Betriebs- und Verwaltungspersonal von dieser Option Gebrauch zu machen. Somit wäre keine Schlechterstellung gegenüber dem Lehrpersonal sichergestellt.

### 2. Finanzierung

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge der Arbeitgeberin und der Arbeitnehmenden in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer (Art. 66 Abs. 1 BVG).

Aktuell werden die Beiträge wie folgt finanziert:

Sparbeitrag (AN 45% / AG 55%)  
Risikobeitrag (AN 46% / AG 54%)  
Verwaltungskostenbeitrag (AG 100%)

### 3. Abfederungsmassnahmen

Neben der Festlegung des UWS von 5.0% auf 5.4% behandelte die Vorsorgekommission diverse Varianten von zusätzlichen Abfederungsmassnahmen. Dabei wurden insbesondere die Verteilungsschwierigkeiten analysiert. Die Anwendungskriterien für zusätzliche Abfederungsmassnahmen, wie z.B. Einmaleinlagen in das Sparkapital je nach Alter und Dienstalter der Mitarbeiter würden unter Umständen zu einer ungerechten Behandlung einzelner Altersgruppen bzw. Mitarbeiter führen. Zudem werden in den nächsten Jahren verschiedene finanziell stark belastende Verpflichtungen auf die Gemeinde zukommen.

Innerhalb der Vorsorgekommission wurde ebenfalls ein neues Finanzierungsmodell zu Gunsten der Mitarbeiter besprochen. Dabei wurde eine Aufteilung der Sparbeiträge mit 60% zu Lasten des Arbeitgebers und 40% zu Lasten der Mitarbeiter evaluiert. Dieses Finanzierungsmodell würde zu Mehrkosten von CHF 270'300.00 für die Arbeitgeberin bzw. zu Minderkosten von CHF 60'300.00 für die Arbeitnehmenden führen. Bei der Abstimmung konnte diesbezüglich keine Mehrheit gefunden werden. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung gemäss Art. 2 Abs. 9 des Reglements über die Vorsorgekommission zu wiederholen; bleibt die Stimmgleichheit bestehen, gilt das Geschäft als abgelehnt. Die Arbeitnehmendenvertretung stellte in der Folge Antrag auf nochmalige Prüfung der Position der Arbeitgeberseite im Gemeinderat. Da es sich bei der aktuellen Finanzierung des Umwandlungssatzes von 5.4% bereits um eine Finanzierung zu Gunsten der Arbeitnehmer handelt, wurde von der Arbeitgeberseite darauf verzichtet eine Anpassung der Sparbeiträge vorzunehmen. Der Gemeinderat lehnte eine entsprechende Veränderung der Sparbeiträge mit Beschluss vom 22. August 2018 (GRB 249) ab, womit das Geschäft als abgelehnt betrachtet werden muss.

Somit beschloss die Vorsorgekommission anlässlich ihrer Sitzung vom 15. August 2018;

- von der Option, den UWS auf 5.4% festzulegen wird Gebrauch gemacht. Die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt analog der Regelung des Kantons linear über 4 Jahre;
- die aktuelle Finanzierung der Beiträge wird unverändert beibehalten;
- es werden keine zusätzlichen Abfederungsmassnahmen getätigt.

### 3. Antrag

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat im Namen der Vorsorgekommission

#### **zu beschliessen:**

1. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass der Umwandlungssatz (UWS) für neue Renten ab dem 1. Januar 2019, analog der Regelung des Kantons linear, über 4 Jahre auf 5.4% festgesetzt wird.

2. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass die aktuell gültige Aufteilung der Beiträge beibehalten wird.
3. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass keine zusätzlichen Abfederungsmassnahmen beschlossen wurden.

**GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill